

Satzung des Handwerker- und Gewerbevereines e.V. Immenhausen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Handwerker- und Gewerbeverein Immenhausen“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hofgeismar eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Immenhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben des Vereins

Der Verein vertritt und fördert die Belange der gewerblichen Wirtschaft in Immenhausen.

§3 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann eine jede natürliche und juristische Person sein.

Die Mitgliedschaft können erwerben:

Alle Gewerbetreibenden sowie Freunde und Förderer der Gewerblichen Wirtschaft.

Anträge zur Aufnahme in den Verein (Beitrittserklärungen) haben schriftlich zu erfolgen.

Bei Minderjährigen sind die Anträge von einer gesetzlichen Vertreterin/einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt gem. schriftlicher Erklärung des Mitglieds oder der gesetzlichen Vertreterin/gesetzlichen Vertreters,
- Ausschluß aus dem Verein,
- Tod,
- Auflösung des Vereins,
- Für juristische Personen darüber hinaus durch Liquidation.

Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von 2 Beiträgen im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter der Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht mehr angefochten werden kann.

§4 Beiträge

Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Bei Vorlage einer schriftlichen Einzugsermächtigung wird der Beitrag mittels Lastschrift eingezogen. Barzahlungen oder Überweisungen sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Mitgliederversammlung:

Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie die Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden.

Sie ist beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von 8 Kalendertagen in amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Immenhausen ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung einberufen ist.

Anträge zur Tagesordnung können bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die stimmberechtigten Mitglieder eingebracht werden.

Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 1 Monat ab Antragseingang einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn 10% der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Formal ist die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen wie die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Über die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand:

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

der/dem Vorsitzenden / der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

der/dem Kassierer/in, der/dem stellvertretenden Kassierer/in,

der/dem Schriftführer/in, der/dem stellvertretenden Schriftführer/in.

Zwei bis vier Beisitzer/-n/-innen

Der Vorstand vertritt den Verein auch über seine abgelaufene Amtszeit hinaus bis zu einer rechtswirksamen Neuwahl.

Vorstand gem. §26 BGB sind:

der/die Vorsitzende alleinvertretungsberechtigt,

der/die stellvertretende Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§6 Wahlperiode

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wählbar sind nur natürliche Personen.

Schiedet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Vorschlagsberechtigt für die Nachwahl sind alle Vereinsmitglieder.

§7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung oder durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Gültigkeit einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann lediglich mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Verwendung des Vermögens bestimmt die Mitgliederversammlung.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser Satzung unwirksam sein oder werden so ist diese sinngemäß auszulegen, die Satzung behält ihre Gültigkeit.

Stand 27.01.2011